Kommunales Förderprogramm – Aktivierung von leerstehendem Wohnraum (Wiedervermietungsprämie)

Förderrichtlinie vom 24.02.2026

1. Ziel

Ziel des Kommunales Förderprogramms ist es leerstehende Wohnungen in Geisingen und den Stadtteilen wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen und dadurch mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

2. Gegenstand

Durch die Gewährung einer städtischen Förderung (Wiedervermietungsprämie) von bis zu zwei Nettomonatskaltmieten, maximal 2.000,- € je wiedervermieteter Wohnung, kommunale Beratung und die Möglichkeit der Wohnungsanzeige auf der städtischen Homepage schafft die Stadt Geisingen Anreize zur Aktivierung von bereits länger leerstehenden Wohnungen.

3. Förderfähige Maßnahmen

Vermietet ein Eigentümer seine seit mindestens 6 Monaten leerstehende Wohnung, die sich in einem guten Zustand befindet, wieder, so erhält der Eigentümer von der Stadt Geisingen die unter Nr. 2 genannte Prämie, welche die Stadt für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten bei der Vermietung erhält, in voller Höhe ausgezahlt.

4. Fördervoraussetzungen

- Der Wohnraum stand bis zum Zeitpunkt der Wiedervermietung mindestens sechs Monate leer.
- Die Vermietung erfolgte durch eine Beratung oder Vermittlung der Stadt Geisingen.
- Bestehen eines unbefristeten oder für die Dauer von mindestens einem Jahr befristeten Mietverhältnisses zum Zeitpunkt der Antragstellung.

5. Förderausschluss

- Gebundener Wohnraum mit einer Belegungspflicht, insbesondere nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm.
- Im Falle einer Unterteilung des Wohnraums in mehrere selbstständige Wohneinheiten ist eine Mehrfachprämierung ausgeschlossen.

6. Förderantrag

Eine wirksame Antragstellung ist ab dem 16.03.2026 bis zum Außerkrafttreten des Landesförderprogramms zur Wiedervermietungsprämie möglich.

Der Antrag ist innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses zu stellen. Das notwendige Antragsformular stellt die Stadt Geisingen auf der Homepage unter www.geisingen.de/Wiedervermietungspraemie zur Verfügung. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und eine Kopie/ ein Scan des Mietvertrages beigefügt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen bei:

Stadt Geisingen
Hauptstraße 36
78187 Geisingen

wiedervermietungspraemie@geisingen.de

Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Geisingen bzw. der Eingang der E-Mail bei der Stadt Geisingen.

7. Bewilligung und Auszahlung der Wiedervermietungsprämie

Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach Eingang des Antrags und nach Auszahlung der Prämie von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH an die Stadt Geisingen.

Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge. Eine Auszahlung der Wiedervermietungsprämie erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Bei der städtischen Wiedervermietungsprämie nach diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Geisingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Bei der Prämie handelt es sich um eine einmalige nicht wiederkehrende Förderung.

8. Rückforderung der Wiedervermietungsprämie

Wurde die Wiedervermietungsprämie aufgrund falscher Angaben bewilligt, kann die Bewilligung widerrufen werden. In diesem Fall ist die Prämie innerhalb von vier Wochen an die Stadt Geisingen zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Das Kommunale Förderprogramm – Aktivierung von leerstehendem Wohnraum (Wiedervermietungsprämie) tritt zum 16.03.2026 in Kraft und mit Außerkrafttreten des Landesförderprogramms „Prämienkatalog Kompetenzzentrum Wohnen BW“ außer Kraft.

Geisingen, 24.02.2026

Martin Numberger
Bürgermeister